

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Service „Digitale Unterschrift“

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH für Standardsoftware in der jeweils gültigen Fassung für die Geschäftsbeziehung zwischen der pixelconcept GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 79, 34119 Kassel (im Folgenden: Provider) und Ihren Kunden (im Folgenden: Kunde) für den Service „Digitale Unterschrift“ (im Folgenden: "Die App" im Singular und "die Apps" im Plural).

(2) Diese Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Service „Digitale Unterschrift“ gelten vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH für Standardsoftware.

(3) Bei der App handelt es sich um die Integration einer Softwarelösung der iS2 Intelligent Solution Services AG, Am Bäckeranger 2, 85417 Marzling, (im Folgenden: Dienstleister) in die Plattform „Automanager“ des Providers mittels derer der Abschluss von Fernabsatzverträgen des Kunden mit wiederum dessen Kunden (im Folgenden: "Der Endkunde" im Singular und "die Endkunden" im Plural) ermöglicht wird.

(4) Die App wird zeitweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt (sogenannter „Service as a Service“) solange der Kunde aus einem Vertragsverhältnis mit dem Provider die Plattform „Automanager“ zu nutzen berechtigt ist.

(5) Für die Zeit der Nutzung vermittelt der Provider zusätzlich Speicherplatz zum Ablegen der bei der Verwendung der App erzeugten und/oder zu deren Nutzung erforderlichen Daten (im Folgenden: Daten) bei dem Dienstleister.

(6) Der Kunde zahlt für die Benutzung der App transaktionsbasiert das sich aus der Preisliste des Providers ergebende Entgelt.

§ 2 Bereitstellung der Software

(1) Bei der App handelt es sich um eine optionale, kostenpflichtige Erweiterung der Funktionen der Plattform „Automanager“, für die nur pro Transaktion Kosten anfallen.

(2) Die App wird bereitgestellt, solange der Provider den Service aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen anzubieten imstande ist.

§ 3 Sachmängelhaftung

(1) Für die App übernimmt der Provider folgende Sachmängelhaftung. § 7 Abs. 3-8 und 10 sowie § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH für Standardsoftware werden abbedungen.

(2) Der Provider gewährleistet, dass die App bei Übergabe/Download nicht mit Sachmängeln behaftet ist. Als Sachmängel gelten Abweichungen der App von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung der App zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Providers, insbesondere stellen die Angaben in der Dokumentation, in Prospekt- oder Projektbeschreibungen keine Garantiezusagen dar.

(3) Der Kunde wird ggf. auftretende Sachmängel dem Provider unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei angeben, wie sich der Sachmangel äußert, auswirkt, unter welchen Umständen er auftritt und wie er nach Ansicht des Kunden einzustufen ist. Ggf. ist die lizenzierte Version der App zur Untersuchung zu überlassen.

(4) Sofern der Provider nach Eingang der Sachmängelmitteilung tatsächlich einen Sachmangel festgestellt hat, wird der Provider nach eigener Wahl entweder ein mangelfreies Ergebnis liefern oder sich bemühen, den Mangel zeitnah zu beheben. Gelingt ein derartiger Behebungsversuch nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen zu setzenden Frist fehl, und stellt der Provider keine Umgehungslösung gemäß Abs. 5 zur Verfügung, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Sind gemeldete Sachmängel dem Provider nicht zuzurechnen, wird der Kunde dem Provider den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten jeweils zu geltenden Sätzen vergüten.

(5) Der Provider ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der App nicht erheblich leidet.

(6) Der Provider haftet nicht für Mängel, wenn der Kunde die App ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Providers geändert hat.

(7) Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe/Download. Dies gilt nicht, sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde sowie für Schäden § 5 Abs. 2.

§ 4 Rechtsmängelhaftung

(1) Für die App übernimmt der Provider folgende Rechtsmängelhaftung. § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH für Standardsoftware wird abbedungen.

(2) Der Provider gewährleistet, dass die App keine Rechte Dritter verletzt. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Provider die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte dem Kunden nicht wirksam einräumen konnte.

(3) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der durch vom Provider übertragenen Rechte geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt, so wird der Provider nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die App ändern oder ersetzen, so dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der jeweiligen Rechte gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Andernfalls kann der Kunde nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Die fraglichen Ansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Ablieferung der App. Für Schadensersatz gilt das zu „Haftung und Schadensersatz“ in § 5 Ausgeführte.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

(1) Hinsichtlich Haftung und Schadensersatz wird das Folgende geregelt unter Abbedingung von § 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH für Standardsoftware.

(2) Der Provider haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.

(3) Im Übrigen haftet der Provider nur für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der App typisch und vorhersehbar sind. Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktsrechtsverstoßes.

(4) In derartigen Fällen gem. Abs. 3 ist die Haftung auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Vorbehaltlich Abs. 2 haftet der Provider für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und risikoadäquat Sicherungskopien anfertigt, diese an einem sicheren Ort aufbewahrt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Hierbei trifft den Kunden die Beweislast. Eine darüber hinaus gehende Haftung für den Datenverlust ist ausgeschlossen.

(6) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren, soweit in diesem Vertrag keine kürzere Frist vereinbart ist und vorbehaltlich von Abs. 2 in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Providers.

§ 6 Rolle des Providers

(1) Mit der App ermöglicht der Provider seinen Kunden, Kaufverträge im Fernabsatz in eigener Verantwortung abzuschließen. Verhandlungen seiner Kunden mit Endkunden finden

(2) Der Provider ist weder Käufer noch Verkäufer. Er nimmt keinen Einfluss auf Inhalt und Umstände von abzuschließenden Verträgen. Er wirkt über die bloße Vermittlung eines Werkzeugs zur Durchführung von Vertragsabschlüssen hinaus nicht an der Gestaltung von Verträgen und den Umständen deren Zustandekommens mit.

(3) Soweit zwischen Kunden und Endkunden des Providers Verträge geschlossen werden, haften nur diese einander daraus.

Stand: 01.01.2021